



Brüssel, den 7. Juli 2023
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0264(BUD)**

11427/23
ADD 1

FIN 739
INST 254
PE-L 24

VERMERK

Absender: Haushaltsausschuss
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter
Betr.: Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das
Haushaltsjahr 2024: Standpunkt des Rates
– *Erklärungen*

ERKLÄRUNGEN FÜR DAS RATSPROTOKOLL

1. Erklärung zu den Zahlungen

Damit gewährleistet ist, dass die Unionsprogramme ordnungsgemäß durchgeführt werden und ein exzessiver Anstieg der Altlasten in den Schlussjahren des aktuellen MFR vermieden wird, ersucht der Rat die Kommission, die Durchführung der Programme (insbesondere in der Teilrubrik 2a und im Bereich ländliche Entwicklung) 2024 weiterhin aufmerksam und aktiv zu überwachen.

Zu diesem Zweck – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der verbesserten Genauigkeit der Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten und des hauptsächlich durch die Teilrubrik 2a bedingten Spielraums für Zahlungen im HE 2024 – erwartet er, dass die Kommission, rechtzeitig aktualisierte Zahlenangaben zum Stand der Beratungen und zu den Voranschlägen hinsichtlich der Mittel für Zahlungen für 2024 vorlegt.

Sollten die Zahlen zeigen, dass die in den Haushaltsplan 2024 eingestellten Mittel nicht ausreichen, um den gerechtfertigten Mittelbedarf zu decken, so ersucht der Rat die Kommission, so rasch wie möglich eine geeignete Lösung, unter anderem einen Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans, vorzulegen, damit die Haushaltsbehörde schnellstmöglich und unverzüglich die notwendigen Beschlüsse für gerechtfertigte Erfordernisse fassen kann.

Der Rat wird gegebenenfalls der Dringlichkeit der Angelegenheit Rechnung tragen und die Frist von acht Wochen für einen Beschluss verkürzen, falls er dies für erforderlich hält. Dies gilt entsprechend auch, sollten die Zahlen zeigen, dass die in den Haushaltsplan 2024 eingestellten Mittel höher als benötigt sind.

Der Rat wird das Berichtigungsschreiben für Landwirtschaft (einschließlich der Informationen über zweckgebundene Einnahmen) im Hinblick auf eine angemessene Bewertung der Mittelausstattung für die Rubrik 3 (*Natürliche Ressourcen und Umwelt*) im Haushaltsplan 2024 sorgfältig prüfen.

2. Erklärung zu Rubrik 7 (Europäische öffentliche Verwaltung)

Der Rat begrüßt den Ansatz der Kommission, die Verwaltungsausgaben aller Organe horizontal zu begrenzen, um die Ausgaben unter der Rubrik 7 einzudämmen. Der Rat ermutigt die Kommission, den horizontalen und symmetrischen Ansatz für alle Organe gleichermaßen anzuwenden, wann immer die Rubrik 7 gemeinsame Anpassungsanstrengungen erfordert.

Der Rat stellt jedoch fest, dass die Maßnahmen der Kommission nicht ausreichen, um die im derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für die Rubrik 7 vorgesehene Obergrenze im Jahr 2024 einzuhalten, obwohl der Rat die Kommission in seiner Erklärung vom Juli 2022 aufgefordert hatte, alle Maßnahmen zu prüfen und ihm geeignete Vorschläge zur Verringerung des Drucks bei den Verwaltungsausgaben zu unterbreiten.

Der Rat bedauert, dass die Kommission vorschlägt, das Instrument für einen einzigen Spielraum für die Schließung der Lücke zu nutzen, obwohl nach den Leitlinien des Rates vom März sicherzustellen ist, dass die derzeitigen Obergrenzen der Rubrik 7 des MFR nicht überschritten werden und dass die besonderen Instrumente für diese Rubrik nicht in Anspruch genommen werden.

Der Rat weist darauf hin, dass die jüngsten Informationen darauf hindeuten, dass die Parameter, die die Kommission bei der Schätzung der für die Anpassung der Dienstbezüge im Jahr 2024 erforderlichen Beträge zugrunde gelegt hat, möglicherweise zu hoch sind. Sollte sich dies in dem anstehenden Berichtungsschreiben zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans für 2024 bestätigen, so geht der Rat davon aus, dass die Beträge, die somit in Rubrik 7 überflüssig werden, vollständig wieder in das Instrument für einen einzigen Spielraum eingestellt werden, um im Jahr 2024 unvorhergesehenen Bedarf zu decken.

In jedem Fall fordert der Rat die Kommission auf, zunächst nach Lösungen zu suchen, für die im Jahr 2024 der Einsatz besonderer Instrumente bei den Ausgaben der Rubrik 7 nicht erforderlich wäre.